



An die  
Mitglieder  
des Ausschusses Ordnung und Soziales

nachrichtlich  
an alle Mitglieder des Rates der Stadt Olsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu einer **Sitzung des Ausschusses Ordnung und Soziales** ein.

---

<b>Sitzungstermin:</b>	<b>Mittwoch, 22.11.2023</b>
<b>Sitzungsbeginn:</b>	<b>17:00 Uhr</b>
<b>Sitzungsort:</b>	<b>Rathaus Olsberg, Ratssaal, 2. OG, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg</b>

---

**Tagesordnung:**

**Vorlage-Nr.**

**I. Öffentliche Sitzung**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Mitteilungen der Verwaltung
3. Neukalkulation der Abfallentsorgungsgebühren **148/2023**
4. Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Olsberg über die Einrichtung und den Betrieb von Unterkünften für Flüchtlinge und Obdachlose **152/2023**
5. Anfragen der Ausschussmitglieder

**II. Nichtöffentliche Sitzung**

6. Eröffnung der Sitzung
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen der Ausschussmitglieder

Sofern Ihnen Verdienstaussfall entsteht, bitte ich, Ihre Verdienstbescheinigung mitzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Jeannette Friedrich



<p><b>Öffentlich</b></p> <p>Beratungsfolge:</p> <p>Sitzungsdatum    Gremium</p> <p><b>22.11.2023 Ausschuss Ordnung und Soziales</b> <b>14.12.2023 Rat der Stadt Olsberg</b></p>	<p>31.10.2023</p> <p><b>Abfallwirtschaft und Abfallbe- ratung</b></p> <p><b>Elmar Trippe</b></p> <p>Mitverantwortung: Marco Sudbrak</p>
<p><b>Neukalkulation der Abfallentsorgungsgebühren</b></p>	

**Beschlussvorschlag:**

1. B.E.: Der Ausschuss Ordnung und Soziales empfiehlt dem Rat der Stadt Olsberg, folgenden Beschluss zu fassen:
  - a) Die Abfallentsorgungsgebühr wird mit Wirkung vom 01.01.2024 entsprechend den Vorgaben in dieser Vorlage festgesetzt.
  - b) Die 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Olsberg wird in der dem Original dieser Niederschrift beigelegten Fassung beschlossen.
2. B.E.: Der Rat der Stadt Olsberg beschließt, ... (s. Text für den Ausschuss).

**Sachverhalt:**

**A.     Kalkulation**

1.     Restmüll

Mit Datum vom 31.12.2023 endet der bestehende Kalkulationszeitraum. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Abfallgebühren für das Jahr 2024 neu zu kalkulieren.

Für das kommende Haushaltsjahr ist eine Gebührenerhöhung nur bei der Biomülltonne notwendig.

Mit Schreiben vom 18.09.2023 hat die Fa. Lobbe eine Anhebung der Abfuhr- und Mietentgelte um 13,84 % zum 01.01.2024 beantragt.

Dieser Antrag, basierend auf der Preisgleitklausel des bestehenden Abfuhrvertrages, ist vertragskonform und wurde, begründet aus der zeitlichen Sitzungsfolge, dem Stadtrat ohne vorherige Beratung in diesem Ausschuss für die Sitzung am 09.11.2023 zum Beschluss im nichtöffentlichen Teil vorgelegt (Vorlage 130/2023).

Auch der Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises hat mit Benachrichtigung vom 23.10.2023 angekündigt, die Gebühren für die Restmüllentsorgung um 20,00 €/t und die Kosten für die Kompostierung um 5,00 €/t zum 01.01.2024 zu erhöhen. Der Grund ist u.a. die Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Abgabe.

Diese Kostensteigerungen können zum Teil durch eine Entnahme aus der Gebührenrücklage bei der Abfallgebühr für die Restmülltonne ausgeglichen werden.

Die Kosten für die Biotonne werden leicht ansteigen, da hier kein Ausgleich durch Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage erfolgen kann (s. Erklärung Nr. 19).

Die Gebühren für die Altpapiertonnen bleiben stabil. Die Kostensteigerungen konnten hier durch höhere Kostenbeteiligung an der Einsammlung von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) der Dualen Systeme und Einsparungen bei den Personalkosten ausgeglichen werden.

Auf Grund der v.g. Darstellungen ergibt sich für das Jahr 2024 eine Gebührenerhöhung nur bei der Biotonne um 2,40 € bei dem 120 l Gefäß und 4,80 € bei dem 240 l Gefäß.

Auch bei dieser neuen Abfallgebührenkalkulation ist nicht auszuschließen, dass sich Schwankungen bei den Ausgaben oder Einnahmen ergeben, die heute noch nicht absehbar sind. Mögliche Kostenüber- bzw. -unterdeckungen müssen in den Jahren, die auf den Kalkulationszeitraum folgen, ausgeglichen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Abfallentsorgungsgebühr für den Zeitraum 01.01.2024 - 31.12.2024 entsprechend der in der Anlage beigefügten Kalkulation festzusetzen.

### **Neukalkulation der Abfallentsorgungsgebühr**

In den nachfolgenden Auflistungen werden die Anmerkungen der in der Anlage beigefügten Kalkulationsübersicht im Einzelnen erklärt.

#### **Nr. 1 - Deponiegebühren**

Nach dem überschlägigen Ergebnis der letzten Jahre wird für den Kalkulationszeitraum wieder mit einer Restmüllmenge von 1.450 t kalkuliert. Durch die Gebührenerhöhung des AHSK steigen die Entsorgungskosten um 29.000 €.

#### **Nr. 2 - Transportkosten**

Abrechnungsgrundlage mit dem Entsorgungsunternehmen ist die Anzahl der aufgestellten Abfallgefäße. Durch die Kostenerhöhung der Fa. Lobbe erhöhen sich die Abfuhrkosten um ca. 10.000 € bei der Restmülltonne, 20.500 € bei der Biotonne und 4.300 € bei der Altpapiertonne.

Abweichungen auf Grund von Gefäßänderungen sind hier im Laufe des Jahres noch möglich.

#### **Nr. 3 - Behältermiete**

Bei der Behältermiete erklären sich Änderungen gegenüber dem Vorjahr auch durch die Kostenerhöhung der Fa. Lobbe.

Die Mietkosten beinhalten auch den Aufwand für Aufstellung, Austausch und Reinigung der Abfallgefäße.

#### **Nr. 4 + 5 - Transportkosten, Miete für Container**

Diese Kosten entfallen auf Grundstücke, die auf Grund der Personenanzahl oder des Abfallaufkommens nicht über normale Mülltonnen, sondern über 1,1 m<sup>3</sup> Container entsorgt werden. Die Kostensteigerungen ergeben sich aus den gestiegenen Kosten für Abfuhr und Miete.

#### **Nr. 6 - Sperrmüll**

Auf Grund der Daten aus dem vergangenen Jahr wird auch für das Jahr 2024 von 850 Abfuhraufträgen ausgegangen. In dieser Kostendarstellung sind auch die Deponiekosten des Sperrmülls und Entsorgungskosten der Abfälle aus den 1,1 m<sup>3</sup> Restabfallcontainern eingerechnet. Die 1,1 m<sup>3</sup> Restmüllcontainer werden gemeinsam mit dem Sperrmüll abgefahren. Beim Sperrmüll ergeben sich Kostensteigerungen auf Grund der Abfuhrpreisanpassung und der Entsorgungskosten.

**Nr. 7 - Abschreibung Papierkörbe**

Bei den hier aufgeführten Kosten handelt es sich um die Abschreibung der neuen Papierkörbe, die auf Grund ihres Anschaffungswertes im Anlagevermögen der Stadt geführt werden.

**Nr. 8 - Abholkosten Elektro-Großgeräte**

Diese Position zeigt die Kosten an, die für die Abholung der Elektrogroßgeräte beim Verbraucher mit dem Entsorgungsunternehmen abgerechnet werden. Die Abrechnung erfolgt mit dem Unternehmer nicht nach der Anzahl der abgeholt Elektrogroßgeräte beim Verbraucher sondern nach der Anzahl der Abholaufträge. Bis zu 3 Großgeräte werden als ein Abholauftrag gezählt. Bei der Abholung von 4-6 Großgeräten werden dann 2 Aufträge abgerechnet. Diese Berechnung wird dann für 7-9 Elektrogroßgeräte usw. fortgeführt. Auch hier erhöhen sich die Kosten wegen der Abfuhrpreisanpassung.

**Nr. 9 - Abholkosten Elektrokleingeräte Bauhof**

Nach dem Elektroggesetz sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Städte und Gemeinden) verpflichtet Sammelstellen einzurichten, an denen Altgeräte aus privaten Haushalten und auch von Gewerbetreibenden kostenlos abgegeben werden können (Bring System).

Für die Annahme der Elektrogeräte stehen auf dem Bauhof verschiedene Boxen zur Verfügung. Jede Woche werden hier bis zu 6 Palettenboxen (je ca. 1 m<sup>3</sup>) Elektroschrott durch die Fa. Lobbe abgeholt und zur Übergabestelle nach Brilon transportiert.

**Nr. 10 - Kostenbeteiligung Übergabestelle Brilon**

Mit Einführung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) und der Gründung der Rücknahmestelle -ear- (Stiftung des Elektroaltgeräteregisters) im Jahr 2006 waren alle Kommunen verpflichtet eine sogenannte Übergabestelle (für Sortierung und Lagerung bis zur Abholung) einzurichten. Da die Einrichtung einer eigenen Übernahmestelle aus Kostengründen (Sammelstelle mit allen nach Bundesimmissionsschutzverordnung geltenden Vorgaben) nicht realisierbar war und auch ist, wurde das Entsorgungszentrum der Fa. Lobbe in Brilon als Übergabestelle für die Kommunen im Altkreis Brilon bei der Stiftung ear gemeldet.

**Nr. 11 - Wilde Müllablagerungen**

Dieser Ansatz beinhaltet die Beseitigungskosten für die durch den Bauhof eingesammelten Abfallablagerungen und Papierkorbentleerungen und die dafür bereitgestellten Container.

Mit Datum zum 01.01.2024 tritt das Einwegkunststoff-Fondsgesetz (EWKFondsG) in Kraft.

Mit dem EWKFondsG sollen Hersteller von bestimmten Kunststoffeinwegprodukten zukünftig mit einer Einwegkunststoffabgabe an den Entsorgungskosten beteiligt werden. Zur Umsetzung dieses Gesetzes regelt die Einwegkunststoff-Fondsverordnung (EWKFondsV) die Höhe der Abgabesätze und das Auszahlungssystem (Punktesystem). Dieses System sieht für Reinigungs-, Sammelungs-, Entsorgungs- und Sensibilisierungsleistungen (Öffentlichkeitsarbeit) innerorts und außerorts die Vergabe von Punkten vor, z.B. Sammelleistungen Papierkorb 1,0 Punkte pro 100 Liter Papierkorbvolumen innerorts; Reinigungsleistung Fläche 3,0 Punkte pro 1.000 m<sup>2</sup> Reinigungsfläche innerorts; Entsorgungsleistung Abfallmenge 31,5 Punkte pro 1 Tonne Abfall innerorts; Sensibilisierungsleistungen 15,8 Punkte pro Mitarbeiterstunde.

Um diese Daten dann zur Abrechnung an das Umweltbundesamt weiterleiten zu können, sind zunächst seitens der Verwaltung und des Bauhofes das Volumen der öffentlich bereitgestellten Papierkörbe, die gefahrenen Reinigungskilometer Strecke, die Reinigungsleistung Fläche und die entsorgte Abfallmenge zu erfassen.

Um welche Erstattungsbeträge es sich letztendlich handelt, ist derzeit noch nicht ermittelbar. Der Erfassungs- und Abrechnungsaufwand hierfür ist aber sicherlich nicht gering.

**Nr. 12 - Neue Abfallbehälter usw.**

Bei dieser Position handelt es sich um die Kosten für die Neubeschaffung und Reparatur von Abfallkörben.



**Nr. 20 - Zuführung aus allg. Haushaltsmitteln zur Deckung Gebührenauffall Windeltonnen**

Hier wird die Zuführung des Gebührenauffalls für die Windeltonnen aus allgemeinen Haushaltsmitteln in die Kalkulation eingerechnet.

**Baum- und Strauchschnittsammlung**

Diese Kosten (ca. 10.000 €) werden komplett in die Restmülltonne gerechnet. Eine Kontrolle, welche Grundstücke von der Biotonne durch Eigenkompostierung befreit sind, lässt sich nur sehr schwer durchführen. Würden die Kosten der Baum- und Strauchschnittsammlung (BuS) in die Biotonne eingerechnet, könnten die Grundstückseigentümer die von der Biotonne befreit sind, die BuS-Abfuhr nutzen, ohne dafür eine Gebühr zu entrichten.

**B. Satzungsänderung**

In der folgenden Tabelle ist der Gebührenvergleich nach Anpassung aller Kostensteigerungen zusammenfassend dargestellt.

**Gebührenvergleich 2023 und 2024**

2023		2024	
- jeder 80 l Restabfallbehälter	84,00 €	- jeder 80 l Restabfallbehälter	84,00 €
- jeder 120 l Restabfallbehälter	126,00 €	- jeder 120 l Restabfallbehälter	126,00 €
- jeder 240 l Restabfallbehälter	252,00 €	- jeder 240 l Restabfallbehälter	252,00 €
jeder 1,1 m <sup>3</sup> Restabfallcontainer bei:		jeder 1,1 m <sup>3</sup> Restabfallcontainer bei:	
- 4-wöchentlicher Abfuhr	1.155,00 €	- 4-wöchentlicher Abfuhr	1.155,00 €
- 14-tägiger Abfuhr	1.914,59 €	- 14-tägiger Abfuhr	2.075,27 €
- wöchentlicher Abfuhr	3.433,77 €	- wöchentlicher Abfuhr	3.915,81 €
- jeder 120 l Bioabfallbehälter	48,00 €	- jeder 120 l Bioabfallbehälter	50,40 €
- jeder 240 l Bioabfallbehälter	96,00 €	- jeder 240 l Bioabfallbehälter	100,80 €
- jede 120 l Saison-Biotonne	28,00 €	- jede 120 l Saison-Biotonne (7 Monate)	29,40 €
- jede 240 l Saison-Biotonne	56,00 €	- jede 240 l Saison-Biotonne (7 Monate)	58,80 €
- jeder 120 l/240 l Altpapierbehälter	15,60 €	- jeder 120 l/240 l Altpapierbehälter	15,60 €
jeder 1,1 m <sup>3</sup> Altpapiercontainer bei:		jeder 1,1 m <sup>3</sup> Altpapiercontainer bei:	
- 4-wöchentlicher Abfuhr	223,88 €	- 4-wöchentlicher Abfuhr	234,50 €
- 14-tägiger Abfuhr	370,00 €	- 14-tägiger Abfuhr	389,20 €
- wöchentlicher Abfuhr	662,24 €	- wöchentlicher Abfuhr	698,60 €
jeder Restmüllsack	4,00 €	jeder Restmüllsack	4,00 €

Der Wortlaut der Satzungsänderung ergibt sich aus der Anlage.

Fischer

**Anlagen**

<b>Abfallgebühren-Kalkulation 2024</b>		Stand 25.10.2023	
Kosten-/Einnahmeart	2024	Daten Kalkulation 2023	Anm.
	€	€	
<b>Restabfall</b>	(258,00 €/t)		
<b>Ausgaben</b>			
Deponiekosten AHSK (1.450 t)	374.100	345.100	1
Transportkosten	113.200	103.000	2
Behältermiete	25.500	22.900	3
Transportkosten Container (1,1 m <sup>3</sup> )	22.200	19.000	4
Miete Container (1,1 m <sup>3</sup> )	7.100	5.100	5
Sperrmüll	127.400	119.000	6
Abschreibung Papierkörbe	700	700	7
Abholung Elektro-Großgeräte	18.800	16.500	8
Abholkosten Elektrokleingeräte Bauhof	4.100	5.000	9
Kostenbeteiligung Übergabestelle Brilon	14.000	14.000	10
Wilde Müllablagerungen (nur Deponiekosten)	10.000	10.000	11
Neue Abfallbehälter usw.	4.000	3.000	12
Leistungen Baubetriebshof	24.000	24.000	13
Verwaltungskosten (55%)	10.100	17.600	14
Haftpflichtversicherung Altdeponien	2.800	2.800	15
Kompostierungskosten (65 %)	216.000	208.000	16
<b>Gesamt-Ausgaben</b>	<b>974.000</b>	<b>915.700</b>	<b>58.300</b>
Kosten-/Einnahmeart	2024	Daten Kalkulation 2023	Anm.
	€	€	
<b>Restabfall</b>			
<b>Einnahmen</b>			
Sondergebühr Sperrmüll	34.000	34.000	17
zusätzliche Gebühren Container (1,1 m <sup>3</sup> -Behälter)	20.000	17.000	18
Entnahme Rücklage	30.000	0	19
Zuführung aus allg. Haushalt zur Deckung Windeltonnenkosten	28.300	27.400	20
<b>Gesamt-Einnahmen</b>	<b>112.300</b>	<b>78.400</b>	<b>33.900</b>
Ausgaben	974.000		
Einnahmen	112.300		
<b>Netto-Aufwand</b>	<b>861.700</b>		
<b>Gebührenberechnung</b>			
Gefäßvolumen	823.980		
Preis je Liter	1,046		
Berechnungsgrundlage €/l	1,05		
<b>Behälter-Gebühren</b>	<b>2024</b>	<b>2023</b>	<b>Differenz Vorjahr</b>
* 40 l (Sonderregelung)	42,00 €	42,00 €	0,00 €
* 80 l	84,00 €	84,00 €	0,00 €
* 120 l	126,00 €	126,00 €	0,00 €
* 240 l	252,00 €	252,00 €	0,00 €
* 1,1 m <sup>3</sup> -Container 4-wöchentliche Abfuhr	1.155,00 €	1.155,00 €	0,00 €
* 1,1 m <sup>3</sup> -Container 14-tägige Abfuhr	2.075,27 €	1.914,59 €	160,68 €
* 1,1 m <sup>3</sup> -Container wöchentliche Abfuhr	3.915,81 €	3.433,77 €	482,04 €

<b>Abfallgebühren-Kalkulation 2024</b>		Stand 25.10.2023	
Kosten-/Einnahmeart	2024	Daten Kalkulation 2023	Erläuterungen
	€		
<b>Bio-Abfall</b> (133,00 €/t)			
<b>Ausgaben</b>			
Kompostierungskosten (35 %) (2.500 t)	116.400	112.000	16
Transportkosten	168.000	147.500	2
Behältermiete	21.200	18.500	3
Miete u. Abfuhr Saison-Biotonnen	7.400	6.300	2 + 3
Verwaltungskosten (35%)	6.400	11.200	14
<b>Gesamt-Ausgaben</b>	<b>319.400</b>	<b>295.500</b>	<b>23.900</b>

<b>Gebührenberechnung</b>	
Gefäßvolumen in Liter	781.200
Preis je Liter	0,41
Berechnungsgrundlage €/l	0,42

<b>Behälter-Gebühren</b>	2024	2023	Differenz Vorjahr
* 120 l	50,40 €	48,00 €	2,40 €
* 240 l	100,80 €	96,00 €	4,80 €



<b>Abfallgebühren-Kalkulation 2024</b>		Stand 25.10.2023	
Kosten-/Einnahmeart	2024	Daten Kalkulation 2023	Erläuterungen
	€		
<b>Altpapier</b>			
<b>Ausgaben</b>			
Transportkosten	53.000	48.700	2
Behältermiete	13.300	12.200	3
Transportkosten Container (1,1 m <sup>3</sup> )	14.600	7.550	4
Miete Container (1,1 m <sup>3</sup> )	3.200	2.400	5
Verwaltungskosten (10 %)	1.850	3.200	14
<b>Gesamt-Ausgaben</b>	<b>85.950</b>	<b>74.050</b>	<b>11.900</b>
<b>Einnahmen</b>			
zus. Gebühren Container (1,1 m <sup>3</sup> -Behälter)	17.700	9.500	19
<b>Netto-Aufwand</b>	<b>68.250</b>		
<b>Gebührenberechnung</b>			
Gefäßvolumen in Liter	1.041.240		
Preis je Liter	0,0655		
Berechnungsgrundlage €/l	0,07		
<b>Behälter-Gebühren</b>	<b>2024</b>	<b>2023</b>	<b>Differenz Vorjahr</b>
* 120 l /*240 l	15,60 €	15,60 €	0,00 €
* 1,1 m <sup>3</sup> -Container 4-wöchentliche Abfuhr	234,50 €	223,88 €	10,62 €
* 1,1 m <sup>3</sup> -Container 14-tägig Abfuhr	389,20 €	370,00 €	19,20 €
* 1,1 m <sup>3</sup> -Container wöchentliche Abfuhr	698,60 €	662,24 €	36,36 €

**15. Satzung vom                      zur Änderung der Gebührensatzung  
zur Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Olsberg  
vom 10.12.1998**

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe (f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV. NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olsberg in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am                      folgende 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Olsberg vom 10.12.1998 beschlossen:

**§ 1**

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Anzahl und der Größe der benutzten Abfallbehälter. Sie beträgt jährlich für

- jeden 80 l Restabfallbehälter	84,00 €
- jeden 120 l Restabfallbehälter	126,00 €
- jeden 240 l Restabfallbehälter	252,00 €
jeden 1,1 m <sup>3</sup> Restabfallcontainer bei:	
- 4-wöchentlicher Abfuhr	1.155,00 €
- 14-tägiger Abfuhr	2.075,27 €
- wöchentlicher Abfuhr	3.915,81 €
- jeden 120 l Bioabfallbehälter	50,40 €
- jeden 240 l Bioabfallbehälter	100,80 €
- jede 120 l Saison-Biotonne (7 Monate)	29,40 €
- jede 240 l Saison-Biotonne (7 Monate)	58,80 €
- jeden 120 l/240 l Altpapierbehälter	15,60 €
jeden 1,1 m <sup>3</sup> Altpapiercontainer bei:	
- 4-wöchentlicher Abfuhr	234,50 €
- 14-tägiger Abfuhr	389,20 €
- wöchentlicher Abfuhr	698,60 €

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft



<p><b>Öffentlich</b></p> <p>Beratungsfolge:</p> <p>Sitzungsdatum    Gremium</p> <p><b>22.11.2023 Ausschuss Ordnung und Soziales</b> <b>14.12.2023 Rat der Stadt Olsberg</b></p>	<p>08.11.2023</p> <p><b>Flüchtlingshilfen</b></p> <p><b>Dennis Gott dang</b></p> <hr/> <p>Mitverantwortung:</p> <p>Meinolf Guntermann Marco Sudbrak</p> <p>Marita Rüter Maik Dinkel</p>
<p><b>Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Olsberg über die Einrichtung und den Betrieb von Unterkünften für Flüchtlinge und Obdachlose</b></p>	

**Beschlussvorschlag:**

1.B.E.: Der Ausschuss Ordnung und Soziales empfiehlt dem Rat der Stadt Olsberg, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Olsberg beschließt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Olsberg über die Einrichtung und den Betrieb von Unterkünften für Flüchtlinge und Obdachlose vom \_\_\_\_\_ in der dem Originalprotokoll beigefügten Fassung.

2.B.E.: Der Rat der Stadt Olsberg beschließt, ... (s. Text für den Ausschuss).

**Sachverhalt:**

Aufgrund von § 6 Abs. 4 KAG NRW werden die Kosten für die Benutzungs- und Gebührensatzung mindestens alle drei Jahre neu kalkuliert. Die vorherige Benutzungs- und Gebührensatzung deckt den Zeitraum bis zum 31.12.2023 ab, daher wurde die Höhe der Gebühren für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2026 neu kalkuliert.

Die Stadt Olsberg verfügt derzeit über 80 angemietete Wohnungen/Zimmer und 14 Wohnungen/Zimmer im Eigentum, in denen jeweils größtenteils Flüchtlinge untergebracht sind. Die Stadt Olsberg erfüllt in diesen Wohnungen die Unterbringungsverpflichtung von ausländischen Flüchtlingen, sowie Obdachlosen. In der Mehrzahl erhalten diese Flüchtlinge derzeit Leistungen nach dem SGB II, sowie dem AsylbLG.

Kostenträger für das AsylbLG ist die Stadt Olsberg. Da die Leistungen über den Lebensunterhalt auch die Unterkunftskosten einschließen, wurde bisher darauf verzichtet, den Flüchtlingen Gebührenbescheide für die Unterkunft zukommen zu lassen. Für die Leistungsempfänger nach dem AsylbLG ist derzeit auch keine Änderung der Verwaltungspraxis geplant.

Die ausländischen Flüchtlinge erhalten ab Anerkennung als Flüchtling bzw. ab Zuerkennung des subsidiären Schutzes Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Kostenträger für diese Leistung ist der Bund bzw. bezüglich der Unterkunftskosten der HSK. Flüchtlinge, die in das SGB II gewechselt sind, sind grundsätzlich aufgefordert, sich eine angemessene Wohnung außerhalb der Flüchtlingsbetreuung zu suchen. Dies ist meist nicht sofort realisierbar, so dass diese Personen oft weiterhin in städtischen Wohnungen leben. In diesen Fällen ist es daher notwendig, dass die Unterkunftskosten an die Stadtkasse Olsberg erstattet werden. Dies ist nur auf der Grundlage einer gültigen Gebührensatzung möglich.

In diversen Gesprächen des Städte- und Gemeindebundes NRW mit dem Landkreistag NRW wurde seinerzeit die Vorgehensweise in solchen Fällen festgelegt. Demnach soll eine entsprechende Gebührensatzung innerhalb der Grenzen einer Gemeinde den an Personen in den Rechtskreisen AsylbLG und SGB II überlassenen Wohnraum insgesamt umfassen. Hierbei erfolgt eine praktische Trennung des Abrechnungsaufwandes zwischen Personen der unterschiedlichen Rechtskreise. Die Satzung soll somit nicht für einzelne Wohnungen sondern für alle Flüchtlingsunterkünfte insgesamt erstellt werden.

Aktuell verfügt die Stadt Olsberg über 94 Flüchtlingswohnungen mit einer Gesamtwohnfläche von 4282,88 m<sup>2</sup>. In diesen Wohnungen sind derzeit 215 Personen untergebracht. Die Kapazität läge bei maximal 260 Personen.

Durch die Benutzung einer Flüchtlingsunterkunft entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis und kein Mietverhältnis. Die privatrechtlichen Vorschriften des Mietrechtes sind nicht anwendbar. Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) gilt, dass das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage einerseits nicht übersteigen andererseits aber in der Regel auch decken soll. Für die Festsetzung dieser Gebühren ist der Rechtsrahmen des KAG NRW und nicht die ortsübliche Miete nach dem Mietspreisspiegel maßgeblich.

Grundsätzlich ist jeder Bewohner der Einrichtung - ob erwachsen oder minderjährig - selbst als Nutzer gebührenpflichtig, wobei die entsprechende Satzung gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2b KAG NRW i. V. m. § 44 Abs. 1 Abgabenordnung für Mitglieder einer bereits beim Einzug bestehenden Gemeinschaft auch eine Gesamtschuldnerschaft anordnen kann.

Gemäß einem Urteil des OVG Düsseldorf vom 19.06.1997 (Az. 9A4113/96) ist bei der Inanspruchnahme von Räumlichkeiten einer Obdachlosenunterkunft durch einen Familienverband oder eine sonstige Lebensgemeinschaft immer dann von einem Gesamtschuldverhältnis auf o. g. Rechtsgrundlage auszugehen, wenn die bereits bestehende Verbundenheit der Wohnungsnutzer dafür ausschlaggebend gewesen ist, dass die betreffenden Personen gemeinsam in eine entsprechende Unterkunft eingewiesen worden sind (vgl. dazu auch VGH Baden Württemberg, Urteil vom 10.02.1994, Az. 1S.1027/93). Somit wird für Familien ein gemeinsamer Gebührenbescheid erstellt.

Gegenstand der Beurteilung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft durch das Jobcenter sind die Angaben des Gebührenbescheides. Sammelunterkünfte im engeren Sinne und etwaige Außenwohnungen sollten unter Beachtung der für die Bestimmtheit des Satzungsrechtes geltenden Vorschriften zu einem einzigen satzungsgemäßen Abrechnungskreis zusammengefasst werden.

Für den konkreten Gebührenmaßstab empfiehlt es sich, auf die Quadratmeter der genutzten Wohnfläche abzustellen. Gemeinschaftsflächen in Unterkünften können anteilig angerechnet werden. Dafür gilt die grundsätzliche Regel, dass der gewählte Maßstab in jedem Fall eindeutig erkennen lassen muss, aufgrund welcher Faktoren die Gebühr berechnet werden soll. Die neu aufgestellte Benutzungs- und Gebührensatzung wurde aufgrund der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes erstellt.

Als Gebühr werden umgelegt:

- Die Kaltmiete für die Wohnung (ggfls. die Miete, die bei stadteigenen Wohnungen an das Gebäudemanagement zu zahlen ist)
- Mietanteile für Möblierung
- Warme Betriebskosten
  - o Kosten der Heizung
  - o Kosten der Warmwasserversorgung
- Kalte Betriebskosten
  - o Gebühr für Frischwasser
  - o Gebühr für Abwasser

- Kosten der Müllabfuhr
- Grundsteuer
- Gebäudeversicherung
- Straßenreinigung/Winterdienst
- Kosten für Haushaltsstrom

In der als Anlage beigefügten Kalkulation werden die aktuellen Miet- und Abschlagskosten zu Grunde gelegt. Für die Wohnungen im Eigentum werden die jeweiligen Abschreibungen auf das Objekt berücksichtigt. Bezüglich der Personalkosten erfolgte eine Hochrechnung mit einem Durchschnitt für die Jahre 2024 - 2026.

Die Kosten je m<sup>2</sup> erhöhen sich von 11,04 € auf 13,65 €. Es wird vorgeschlagen, die Änderung ab dem 01.01.2024 umzusetzen.

Fischer

Anlagen



# Kneipp-Heilbad Stadt Olsberg

Stand:  
10.11.2023

## Kosten der städtischen Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose

Übersicht	
Angemietete Wohnungen/Zimmer	80
Wohnungen/Zimmer im Eigentum	14
Bewohner Höchstgrenze	260
Bewohner IST	215
freie Kapazitäten (in Personen)	45
Gesamtwohnfläche der Unterkünfte in m <sup>2</sup>	4282,88

Berechnung der Gesamtkosten	Jahr	Monat
Gesamt-Kaltmiete	312.477,48 €	26.039,79 €
Abschreibungen	23.420,33 €	1.951,69 €
Personalkosten (Hausmeister, Sachbearbeiter)	68.587,00 €	5.715,58 €
Gesamt Grundkosten Wohnung	404.484,81 €	<u>33.707,07 €</u>
Gesamt-Betriebskosten „kalt“ (ohne Strom, Gas, Warmwasser)	86.382,60 €	7.198,55 €
Gesamt-Möbliierungszuschlag	9.960,00 €	830,00 €
Gesamtkosten Strom	63.378,89 €	5.281,57 €
Gesamtkosten Heizung	137.259,82 €	11.438,32 €
Gesamt Betriebskosten „warm“	296.381,31 €	24.748,44 €
Gesamt Kosten der Unterkunft	1.402.932,24 €	<u>58.455,51 €</u>

Berechnung der Kosten pro m <sup>2</sup>	Jahr	Monat
Ø Kaltmiete/m <sup>2</sup>	94,44 €	7,87 €
Ø Betriebskosten/m <sup>2</sup> „kalt“	20,17 €	1,68 €
Ø Möbliierungszuschlag/m <sup>2</sup>	2,33 €	0,19 €
Ø Stromkosten/m <sup>2</sup>	14,80 €	1,23 €
Ø Heizkosten/m <sup>2</sup>	32,05 €	2,67 €
Ø Betriebskosten/m <sup>2</sup> „warm“	69,34 €	5,78 €
Kosten pro m <sup>2</sup>	163,78 €	<u>13,65 €</u>

**Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Olsberg über die Einrichtung  
und den Betrieb von Unterkünften  
für Flüchtlinge und Obdachlose  
vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666 ff, SGV. NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Die Stadt Olsberg unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
- a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
  - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) oder dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) erhalten,
  - c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,
- Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

**§ 2  
Unterkünfte**

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

**§ 3  
Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Olsberg nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
  - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
  - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
  - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
  - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
  - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
  - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
  - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
  - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

#### § 4

#### Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Olsberg erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je m<sup>2</sup> Nutzfläche und Kalendermonat **13,65 Euro**. Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.
- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.



- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse Olsberg zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

## **§ 5 Gebührenschildner**

Gebührenschildner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Olsberg über die Einrichtung und den Betrieb von Unterkünften für Flüchtlinge und Obdachlose vom 30.03.2017, zuletzt geändert am 27.08.2020, außer Kraft.